

Amtsblatt

Ausgabe A
mit Offentl. Anzeiger.

der Preussischen Regierung in Liegnitz.

Stück 37

Ausgegeben Liegnitz, den 12. September

1931

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis spätestens Mittwoch früh 8 Uhr bei der Amtsblattstelle eingehen.

Inhalt: Inhaltsangabe der Nummern 59, 60, Teil I, 21, Teil II des Reichsgefesblatts. Nr. 522. — Durchschnittspreise für Häute. Nr. 523. — Beantragung von Wandergewerbescheinen. Nr. 524. — Säugung der Wasserverforgungsgenossenschaft Cunzendorf-Hagendorf in Hagendorf im Kreise Löwenberg. Nr. 525. — Umbenennung der Landgemeinde Mittel Langenöls, Kreis Lauban, in „Langenöls“. Nr. 526. — Schießübungen im Kreise Züben. Nr. 527. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Nr. 528. — Geldlotterie der Stadt Rothenburg o. Tauber. Nr. 529. — IV, Geldlotterie zugunsten der Maria Seebach-Stiftung in Weimar. Nr. 530. — Nachtrag zur Säugung des Kommunalen Giroverbandes Niederschlesien. Nr. 531. — Wahlen zur Zahnärztekammer für Preußen. Nr. 532. — Wahlvorschläge für die Apothekerkammer in Breslau. Nr. 533. — Ortsstatut über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Neutzhau im Kreise Freystadt Niederschlesien. Nr. 534. — Bezirksveränderung in den Gemeinden Lindenau und Burtersdorf im Kreise Hoyerswerda. Nr. 535. — Einziehung eines Fahrweges in Saabor, Kreis Grünberg. Nr. 536. — Personalmeldungen. Nr. 537 und 538.

Inhalt des Reichsgefesblatts.

522. Die Nummern 59 und 60 Teil I und 21 Teil II des Reichsgefesblattes enthalten:

die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Beamtenheimfättengesezes, vom 27. August 1931,

die Dritte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 29. August 1931,

die Bekanntmachung auf Grund des § 19 Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen zur Realsteuerfening im Rechnungsjahre 1931 vom 20. Dezember 1930 (RGBl. I S. 656), vom 20. August 1931,

die Verordnung zur weiteren Ausführung der Gemeinnützigkeitsverordnung, vom 22. August 1931.

die vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung, vom 4. September 1931,

die Verordnung über Einlagerung von Getreide durch die Deutsche Getreide-Handels-Gesellschaft, vom 28. August 1931,

die Verordnung über die Befreiung ungarischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung, vom 3. September 1931,

die zweiundzwanzigste Bekanntmachung über die Wechsel- und Scheckzinsen, vom 2. September 1931.

die Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsfachen vom 28. Mai 1929 (RGBl. 1930 II S. 6), vom 26. August 1931,

die Bekanntmachung über den Beitritt des Königreichs Siam zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze

von Werken der Literatur und Kunst und zum Schutzprotokoll zu dieser Übereinkunft vom 20. März 1914, vom 18. August 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Konsularvertrags, vom 19. August 1931,

die Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelsfachen, vom 20. August 1931,

die Bekanntmachung über das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, vom 26. August 1931,

die Bekanntmachung über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu der am 13. November 1908 in Berlin revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst, vom 26. August 1931,

die Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung, vom 28. August 1931.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Preussischen Zentralbehörden.

523. Durchschnittspreise für Häute nach dem Bericht der Allgemeinen Produkten-Marktgemeinschaft in Hamburg für August 1931:

Rohhäute 220/— cm	9,—	RM pro Stück
„ 200/219 cm	6,50	„ „ „
„ —/199 cm	4,25	„ „ „
Fohlenfelle	3,—	„ „ „
Rindhäute und Fresser	—,17	„ „ „ Pfund
Ralbfelle	—,25	„ „ „
Schaf- und Lammfelle	—,08	„ „ „

Ziegenfelle, trocken . . . 1,— RM pro Stück
 Zidelfelle, trocken . . . —,20 " " "
 Ostpreussische Häute 10% niedriger.
 Abzüge für Schuß 25%, für Brack 50%.

Berlin W. 9, den 31. August 1931.

Der Preussische Minister für Landwirtschaft,
 Domänen und Forsten.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
 des Regierungspräsidenten und der Regierung.**

524. Die Inhaber von Wandergewerbebescheinigungen, welche den Gewerbebetrieb im nächsten Jahre fortzusetzen beabsichtigen, sowie Personen, die im nächsten Jahre einen Gewerbebetrieb im Umherziehen beginnen wollen, werden hiermit zur Vermeidung von Verzögerungen aufgefordert, den Wandergewerbebescheinigung alsbald schriftlich oder mündlich bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes zu beantragen.

Liegnitz, 4. September 1931. Der Reg.-Präsident.

525. Die für die Wasserversorgungsgenossenschaft Cunzendorf-Hagendorf in Hagendorf im Kreise Löwenberg aufgestellte Satzung habe ich auf Grund des § 270 Absatz 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G.S. S. 53) am 8. 6. 1931 genehmigt. Sie enthält u. a. folgende Festsetzungen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wasserversorgungsgenossenschaft Cunzendorf-Hagendorf“ und hat ihren Sitz in Hagendorf, Kreis Löwenberg.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt nach dem allgemeinen Plane des Kulturbauamtes in Liegnitz vom 18. März 1930 die Versorgung von Teufen der Gemeinden Hagendorf-Cunzendorf mit Trink- und Wirtschaftswasser.

§ 18. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 7);
2. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 22);
3. die Festsetzung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftstechniker und — falls erforderlich — dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 6, 23, 24);
4. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 25);
5. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 11);
6. die Abänderung der Satzung nach § 275 Absatz 1, 2, 3 des Wassergesetzes;
7. die Auflösung der Genossenschaft.

§ 19. Die Aufsichtsbehörde beruft die erste zur Bestimmung des Vorstandes erforderliche Mitgliederversammlung und stellt zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach Maßgabe des § 12 auf.

Die weiteren Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in den

Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört. Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 26. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Löwenberg ausgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

Der Vorsteher hat neben anderen in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben:

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu beurkunden.
 Liegnitz, 4. September 1931. Der Reg.-Präsident.

526. Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 25. 8. 1931 — M. d. J. IV a II 2133 II — den Namen der Landgemeinde Mittel-Langenöls, Kreis Lauban, in „Langenöls“ umgeändert.

Von Landespolizei wegen ordne ich hiermit an, daß die Gemeinde Langenöls fortan neben ihrem Ortsnamen die Belegenheitsbezeichnung „Bz. Liegnitz“ zu führen hat.

Die Anordnung der Bezeichnung „Langenöls Bz. Liegnitz“ tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
 Liegnitz, 3. September 1931. Der Reg.-Präsident.

527. Kreis Lüben. Schießübungen.

Am 12. September von 7 bis 12 Uhr wird auf dem Gelände zwischen Gläfersdorf, Oberau, Klein-Krichen, Chaussee von Seebitz nach Klein-Krichen und Braunau ein Geseßtschießen mit Infanterie- und Maschinengewehren abgehalten.

Am 16. September von 7 bis 13 Uhr wird auf dem großen Exerzierplatz bei Lüben rechts der Straße nach Volkwitz ein Pistolenscharfschießen abgehalten.

Liegnitz, den 9. Sept. 1931. Der Regier.-Präsident.

528. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der § 7; 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.Ges.Bl. Seite 519) folgendes bestimmt:

Einziger Paragraph.

Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 20. Juni 1931 (Reg.-Amtsbl. Seite 96/97) wird aufgehoben.

Liegnitz, den 12. Sept. 1931. Der Regier.-Präsident.

529. Betrifft: Genehmigung einer Geldlotterie der Stadt Rothenburg o. Tauber.

(Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 23. 7. 31 3.8200 bay/23. 6. W.R., I D 2. 4461 b F.M.)

Zwed: Erhaltung der Kunst- und Baudenkmäler.

Spieltapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 150 000 Reichsmark.

Reinertrag: 42 500 RM.

Gewinnbetrag: 38 000 RM.

Zahl der Lose: 300 000 Stück.

Preis des Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 0,50 Reichsmark.

Loseabgabegbiet: In Preußen 100 000 Lose zugelassen.

Tag der Ziehung: 17. Dezember 1931.
Liegnitz, den 9. Sept. 1931. Der Regier.-Präsident,

530. Betrifft: Genehmigung der IV. Gelblotterie zugunsten der Marie-Seebach-Stiftung in Weimar. (Erlaß des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 16. 7. 31 3. 8200 Th. 2. 5. WM., I 1) 2. 4325 h F.M.)

Spieltapital (einschl. Reichslotteriesteuer): 150 000 Reichsmark.

Gewinnbetrag: 45 000 RM.

Zahl der Doppel-Lose: 150 000 Stück.

Preis des Doppel-Loses (einschl. Reichslotteriesteuer): 1 RM, geteilt in zwei 50-%-Lose.

Loseabgabegbiet: In Preußen 50 000 Doppel-Lose zum Vertriebe in preußischen Theatern zugelassen.

Tag der Ziehung: 7. Dezember 1931.
Liegnitz, den 9. Sept. 1931. Der Regier.-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

531. Nachtrag zur Satzung des Kommunalen Giroverbandes Niederschlesien.

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 16. Mai 1931 wird die Satzung wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 des § 11 erhält folgende Fassung: „Die Verteilung erfolgt mit der Auflage, daß die verteilten Beträge nur für solche ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke im Sinne der Reichssteuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verwendet werden dürfen, die nicht zu gefehlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder gehören.“

2. Im § 21 Absatz 2 Satz 2 wird zwischen die Worte „solche gemeinnützigen“ das Wort „ausschließlich“ eingefügt.

Breslau, den 21. Juni 1931.

Der Vorstand

des Kommunalen Giroverbandes Niederschlesien.
(L. S.) gez. Prescher.

Vorstehender Nachtrag zur Satzung des Kommunalen Giroverbandes Niederschlesien wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 Gef. S. S. 115 — bestätigt.

Breslau, den 20. Juli 1931.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

(L. S.) J. D.: gez. Unterschift.
Bl. 551/31.

Vorstehenden Nachtrag zur Satzung des Kommunalen Giroverbandes Niederschlesien bringen wir unter Bezug auf die in Nr. 39 des Amtsblattes der Regierung zu Liegnitz vom 4. März 1932 abgedruckte Satzung zur öffentlichen Kenntnis.

Die Satzung in ihrer Neufassung liegt in unserer Geschäftsstelle Zwinger-Strasse 8 zur Einsicht aus.

Breslau, den 2. September 1931.

Kommunaler Giroverband Niederschlesien.
Der Verbandsvorsitzer.

532. Wahlen zur Jahrsitzkammer für Preußen.

Die Wahl findet in der Zeit vom 14. bis 21. November 1931 statt.

Im Wahlkreise Niederschlesien sind:

- 4 Kammermitglieder und
- 4 Stellvertreter

zu wählen.

Der Wahlausschuh setzt sich wie folgt zusammen:

Wahlleiter: Dr. G. Guttman, Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 10.

Stellvertreter: Dr. Paul Rosenstein, Breslau, Kaiser Wilhelmstraße 56.

Beisitzer: Dr. Eberhard Peter, Breslau, Kaiser Wilhelmstr. 105 und

Dr. Hugo Schachtel, Breslau, Königsplatz 3b.

Stellvertretende Beisitzer: Dr. Hans Netter, Breslau, Tauentzienstraße 42 und

Dr. Hermann Hoerber, Breslau, Häschenstr. 103.

Bei dem Wahlleiter sind bis zum 10. Oktober Wahlvorschläge einzureichen. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Vor- und Nachnamen, Wohnort und Wohnung in erleubarer Reihenfolge aufzuführen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 im Wahlkreise Wahlberechtigten unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Namen zu wählender Bewerber enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreise zu wählen sind.

In den Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung dazu erklärt hat. Die Erklärung muß spätestens bis zum 10. Oktober beim Wahlleiter eingereicht sein, andernfalls wird der Bewerber getrichen.

Mit dem Wahlvorschlag ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen.

Ferner ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu benennen. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlausschuhes und ihre Stellvertreter können nicht Vertrauensmann sein.

In dem einzelnen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden. Reicht die Zahl der Bewerber als Vertrauensmann, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als Stellvertreter.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichner schriftlich, daß der Vertrauensmann oder sein Stellvertreter durch einen anderen ersetzt werden soll, so tritt dieser an die Stelle des früheren Ver-

trauensmannes, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

Innerhalb eines Wahlkreises können mehrere Wahlvorschläge miteinander verbunden werden. Jeder Wahlvorschlag darf nur einer Gruppe von verbundenen Wahlvorschlägen angehören.

Die Verbindung muß von den Vertrauensmännern der einzelnen Wahlvorschläge oder deren Stellvertretern übereinstimmend spätestens am 31. Oktober schriftlich dem Wahlleiter gegenüber erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden. Sie gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Breslau, den 28. August 1931.

Lauenzienplatz 7.

Dr. Treuenfels,

Vorsitzender der Zahnärztekammer für Preußen.

533. Bekanntmachung.

Gemäß § 10 des Preussischen Gesetzes über die Apothekerkammern vom 23. April 1923 und § 6 der Wahlordnung zu diesem Gesetz sehe ich die Wahlzeit für den gesamten Kammerbezirk auf die Zeit vom 1. November 1931 bis 15. November 1931 fest.

Der Wahlauschluß für den gesamten Kammerbezirk besteht aus dem unterzeichneten Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter M. Zimmer, als Wahlleiter und den von dem Vorstand der Apothekerkammer berufenen Mitgliedern:

Paul Ulbrich in Breslau,

Fritz Hellmann in Jauer

als Beisitzer.

Zu Stellvertretern der Beisitzer sind berufen:

Ernst Tischer in Breslau,

Carl Krebs in Bunzlau.

Nach Entscheidung des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. August 1931 G.-Nr. 1030/5 sind zu wählen: im Wahlkreis I Breslau: Mitglieder 9, Stellvertreter 9;

im Wahlkreis II Liegnitz: Mitglieder 5, Stellvertreter 5.

Ich fordere die Wahlberechtigten hiermit auf, Wahlvorschläge bis spätestens 15. Oktober 1931 bei dem unterzeichneten Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind im

Wahlkreis I von mindestens 10,

Wahlkreis II von mindestens 10

zur Ausübung der Wahl in dem betr. Wahlkreis berechtigten Personen zu unterzeichnen.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber nach Vor- und Zunamen, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Mit den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Bewerber einzureichen, daß sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen. Ferner ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu benennen. Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sowie die Beisitzer des Wahlauschusses und ihre Stellvertreter können nicht

Vertrauensmänner sein (§§ 15 und 16 des Gesetzes).

Jeder Wahlvorschlag muß mindestens doppelt soviel Namen zu wählender Bewerber enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind.

Auf die Möglichkeit einer Verbindung von Wahlvorschlägen gemäß § 17 des Preussischen Gesetzes über die Apothekerkammern vom 23. April 1923 weise ich hiermit ausdrücklich hin.

Wahlumschläge nebst Einlegezetteln sowie die Bestimmungen über die Ausführung der Abstimmung werden den Wahlberechtigten rechtzeitig zugehen.

Das Wahlergebnis wird vom Wahlauschluß in öffentlicher Sitzung am 16. November 1931, nachmittags 4 Uhr in Breslau, Oberpräsidium, festgesetzt werden.

Breslau, den 4. September 1931.

Der Wahlleiter: H. Bathe.

534. Ortsstatut

über die Reinigung der öffentlichen Wege in der Landgemeinde Neufschau, Kreis Freystadt N. S. Hl.

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 2. Juni 1931 wird gemäß § 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (G. S. 187) folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung aller ihr unterliegenden innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen öffentlichen Wege, die überwiegend dem inneren Verkehr der Ortschaft dienen, wird den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut oder bebaubar sind oder nicht, mit der Maßgabe auferlegt, daß bei Leistungsunfähigkeit der Eigentümer an ihrer Stelle die Landgemeinde als solche zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet ist. Darüber, ob der Eigentümer leistungsfähig ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2. Den Eigentümern (§ 1) werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 des Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 3. Die nach § 2 Verpflichteten sind in erster Reihe, die nach § 1 Verpflichteten erst in zweiter Reihe zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet.

§ 4*. Die nach §§ 1 und 2 Verpflichteten sind berechtigt, sich durch Eintragung in eine beim Gemeindevorsteher offenliegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht zu versichern, die sie wegen unterlassener oder mangelhafter Erfüllung der ihnen

*) Vgl. Ausführungsanweisung zum Wegereinigungsgesetz vom 20. 7. 1912 (MBl. S. 220). Der Vertrag mit einer Versicherungsgesellschaft ist bereits vor Kündigung des Ortsstatuts abzuschließen.

nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung trifft.

§ 5. Durch das Ortsstatut wird nicht berührt die gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 bestehende Verpflichtung des zur Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur polizeimäßigen Reinigung dieser Einrichtungen unterhalb der Oberfläche des Weges.

§ 6. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Ortspolizeibehörde und den Kreisauschuß am 1. Juli 1931 in Kraft.

Neutshau, den 2. Juni 1931.

Der Gemeindevorsteher.
gez. Hoffmann.

Vorstehendes Ortsstatut erhält hiermit die polizeiliche Zustimmung.

Amt Altschau, den 3. Juni 1931.

Die Ortspolizeibehörde.

J. W.: gez. P. Schumilow.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch genehmigt. Freystadt NSchl., den 26. Juni 1931.

Der Kreisauschuß des Kreises Freystadt NSchl. gez. von Trestow, Troeger, Preuß, Stabrey, Dr. Ribbentrop, Kirckste, Schulz.

535. B e s c h l u ß

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. Dezember 1927 wird folgende Bezirksveränderung beschloffen:

Von dem Landgemeinbezirk Lindenau werden abgetrennt und mit dem Landgemeinbezirk Burkersdorf vereinigt:

Lfd. Nr. 1, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 68/26, Grundbuch Band V Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 58 qm, Grundsteuerreinertrag —59 Taler.

Lfd. Nr. 2, Besitzer: Lehmann, Bruno, Korbmacher, Burkersdorf, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 69/26, Grundbuch Band X, Blatt Nr. 352, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 46 qm, Grundsteuerreinertrag —63 Taler.

Lfd. Nr. 3, Besitzer: Kühne, Willh, Arbeiter, Burkersdorf, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 70/26, Grundbuch Band X Blatt 357, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 27 qm, Grundsteuerreinertrag —58 Taler.

Lfd. Nr. 4, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 71/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 38 qm, Grundsteuerreinertrag —58 Taler.

Lfd. Nr. 5, Besitzer: Behold, Bruno, Arbeiter, Burkersdorf, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt

Nr. 1, Parzelle 72/26, Grundbuch Band X, Blatt 355, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 40 qm, Grundsteuerreinertrag —58 Taler.

Lfd. Nr. 6, Besitzer: Eisleben, Otto, Heizer, Ortrand, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 73/26, Grundbuch Band X, Blatt 354, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 00 qm, Grundsteuerreinertrag —61 Taler.

Lfd. Nr. 7, Besitzer: Herrmann, Gustav, Handelsmann, Burkersdorf, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 74/26, Grundbuch Band X, Blatt 361, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 82 qm, Grundsteuerreinertrag —64 Taler.

Lfd. Nr. 8, Besitzer: Odert, Otto, Arbeiter, Ortrand, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 75/26, Grundbuch Band X, Blatt 358, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 14 a 20 qm, Grundsteuerreinertrag —67 Taler.

Lfd. Nr. 9, Besitzer: Odert, Richard, Arbeiter, Burkersdorf, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 76/26, Grundbuch Band X, Blatt 359, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 51 qm, Grundsteuerreinertrag —64 Taler.

Lfd. Nr. 10, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 77/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 16 a 40 qm, Grundsteuerreinertrag —77 Taler.

Lfd. Nr. 11, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 78/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 68 qm, Grundsteuerreinertrag —60 Taler.

Lfd. Nr. 12, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 79/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 92 qm, Grundsteuerreinertrag —65 Taler.

Lfd. Nr. 13, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 80/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 14 a 15 qm, Grundsteuerreinertrag —66 Taler.

Lfd. Nr. 14, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 81/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 61 qm, Grundsteuerreinertrag —64 Taler.

Lfd. Nr. 15, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 82/26, Grundbuch Band V, Blatt 11

Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 13 a 10 qm, Grundsteuerreinertrag —,62 Taler.

Lfd. Nr. 16, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkfersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 83/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 56 qm, Grundsteuerreinertrag —,59 Taler.

Lfd. Nr. 17, Besitzer: Ernst Fürst zu Lynar-Lindenau, Gemarkung Burkfersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 84/26, Grundbuch Band V, Blatt 11 Rttg., die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 02 qm, Grundsteuerreinertrag —,56 Taler.

Lfd. Nr. 18, Besitzer: Lesche, Erich, Maurer, Lindenau, Gemarkung Burkfersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 85/26, Grundbuch Band X, Blatt 363, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 12 a 08 qm, Grundsteuerreinertrag —,57 Taler.

Lfd. Nr. 19, Besitzerin: Schmidt, Anna, Witwe, Burkfersdorf, Gemarkung Burkfersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 86/26, Grundbuch Band X Blatt 360, die Scheidemark und das große Stück, Kulturart A, Flächeninhalt 14 a 93 qm, Grundsteuerreinertrag —,70 Taler.

Lfd. Nr. 20, Besitzer: Weber, Otto, Dachdecker, Burkfersdorf, Gemarkung Burkfersdorf, Kartenblatt Nr. 1, Parzelle Nr. 87/26, Grundbuch Band X, Blatt 353, die Scheidemark und das große Stück,

Kulturart A, Flächeninhalt 15 a 09 qm, Grundsteuerreinertrag —,71 Taler.

Zusammen: Flächeninhalt 2 ha 67 a 96 qm, Grundsteuerreinertrag 12,59 Taler.

Hoyerswerda, den 20. Juli 1931.

Der Kreisaußschuß.

536. Die Hauptverwaltung Saabor hat heute hier beantragt, den Fahrweg, welcher die Milziger Straße mit der Schulstraße verbindet, bis auf 7,50 m Breite einzuziehen, weil er in seiner bisherigen Breite nicht gebraucht wird.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche dagegen zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Der Lageplan liegt bei mir zur Einsicht öffentlich aus.

Saabor, den 3. September 1931.

Der Amtsvorsteher.

Personalnachrichten.

537. Bestätigt:

die Wahl des Schneidermeisters Herrn Paul Ernst in Lüben zum unbesoldeten Rats Herrn der Stadt Lüben an Stelle des bisherigen Rats Herrn, Schlossermeisters Friß Zwiener.

Liegnitz, 5. September 1931. Der Reg.-Präsident.

538. Im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau sind zu befehlen:

a) durch den Oberlandesgerichtspräsidenten: 1 Planstelle des mittl. J. d. b. d. AG. Kreuzburg OS.

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 80 Rpf. Preis der Belagsblätter und einzelnen Stücke 10 Rpf. für jeden angefangenen Bogen, mindestens aber 20 Rpf. für jedes Stück.

Schriftleitung: Amtsblattstelle der Regierung. — Druck von Oscar Heinze, Buchdruckeret u. Verlagsanstalt, Liegnitz.